

voire von ausreichendem Inhalt, eventuell auch fog. Kompressoren anzulegen. Die Standhähne sind in hinlänglicher Anzahl und ein Teil derselben möglichst nahe den Treppen anzulegen, damit die Löschmannschaft tunlichst lange auf ihren Posten ausharren kann. Die mehrbezeichneten Vorschriften vom 29. Juni d. J. (1881) bestimmen für Berlin, daß die Feuerlöcheinrichtungen nach Mafsgabe der Anordnung der Abteilung für Feuerwehr herzustellen und zu erhalten sind. Es erscheint wünschenswert, daß bestimmte Prinzipien in dieser Beziehung festgestellt werden.

Gegen die Anlage eines fog. Bühnenregens haben sich viele Stimmen geltend gemacht. Er ist indes in mehreren Theatern (z. B. München, Gotha, Frankfurt a. M.) ausgeführt und hat in einigen Fällen gute Dienste geleistet. Gerechtfertigt ist vielleicht der Vorwurf, daß der Apparat schwer zu dirigieren ist, das Wasser also nicht gerade die Stelle trifft, wo es zur Wirkung kommen soll. Dagegen bietet der Apparat den Vorteil, daß er selbsttätig weiter fungiert, wenn bereits die Löschmannschaft vor dem Feuer aus dem Inneren des Gebäudes sich hat zurückziehen müssen. Daß dieser Apparat nicht regelmäfsig geprobt werden kann, ohne durch die grofse Menge ausströmenden Wassers im Bühnenhaufe Schaden anzurichten, ist freilich ein Uebelstand. Zu bemerken ist aber, daß — wenn die Rohrleitungen aus Kupfer hergestellt sind — ein Zurosten der feinen Oeffnungen nicht zu befürchten steht. Ebenfowenig ist wahrscheinlich, daß durch Staub oder auf andere Weise die Oeffnungen in dem Mafse verstopft werden könnten, daß das Ausströmen des Wassers dadurch verhindert werden könnte. Hiermit sind die wesentlichen Punkte berührt, welche betreffs der bautechnischen Anordnungen und Einrichtungen zur Verminderung der Feuersgefahr in Theatern zur Sprache kommen können. Welchen Einflufs eventuell die Einführung der ausschließlichen Beleuchtung durch elektrisches Licht in Bezug auf die vorliegende Frage ausüben wird, läfst sich zur Zeit noch nicht übersehen. Bemerkt sei noch, daß eine Trennung der Vorschriften nach den in dem Gutachten bezeichneten drei Gesichtspunkten nicht wohl möglich sein wird, weil die notwendigen Mafsregeln für den einen und den anderen Fall ineinander übergreifen. Es wird indes nicht schwer sein, nach den gegebenen Erläuterungen in jedem einzelnen Falle die unerläßlichen Bedingungen genau zu bezeichnen.

V.

München.

Ortspolizeiliche Vorschriften über die Feuerpolizei in Theatern.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München erläßt auf Grund des § 368 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In jedem Theater müssen entsprechende Feuerlöcheinrichtungen und eine aus geeigneten Personen bestehende Feuerwache vorhanden sein.

§ 2. Jedes Theater muß mit dem Zentralfeuerhaufe eine telegraphische Verbindung haben.

§ 3. Es ist für genügende Wasserzuleitung Sorge zu tragen. Das Wasser muß in der gefamten Röhrenleitung sowohl, als auch in den Reservoirren vollkommen gegen Frost geschützt sein.

§ 4. Sämtliche Feuerlöcheinrichtungen, sowie die Wasserzuleitung sind vom Magistrat zu genehmigen und stets den Anordnungen desselben entsprechend zu ergänzen oder abzuändern.

Für die Feuerwache ist eine vom Magistrat zu genehmigende Instruktion mafsgebend.

§ 5. Sämtliche Löschgeräte müssen in gutem und sofort benutzbarem Stand, fomit auch von jeder Behinderung im Gebrauch frei erhalten werden.

§ 6. Im Inneren des Theatergebäudes müssen Telegraphenleitungen angebracht und mit dem Raum, in dem sich der Feuermeldeapparat befindet, verbunden sein.

§ 7. Vor und nach jeder Vorstellung hat durch die Feuerwache unter Mitwirkung eines Theaterbeamten eine genaue Revision aller Räume des Theatergebäudes stattzufinden. Für Kontrolle dieser Mafsregel ist entsprechende Sorge zu tragen.

§ 8. In dem Theatergebäude darf weder geraucht noch eine Zigarre oder Tabakspfeife angezündet werden.

§ 9. Auf jedem Theatergebäude muß sich eine Blitzableitung befinden.

§ 10. Für jedes Theater ist in Bezug auf den Umgang mit Feuer und Licht und zur Verhinderung von Feuersbrünften, ebenso in Bezug auf die ersten Mafsnahmen bei Ausbruch eines Brandes eine

Hausordnung zu erlassen. Diefelbe ift fämtlichen Beamten, Künftlern und Bediensteten des Theaters zur Kenntnis zu bringen und außerdem an verschiedenen Orten des Theaters in fichtbarer Weife anzufchlagen.

§ 11. Den vom Magiftrat für die Feuerpolizei delegierten Perfonen muß jederzeit der Zutritt zu fämtlichen Theaterräumen gefattet werden.

§ 12. Alle befonderen Anordnungen des Magiftrats in Bezug auf Feuerpolizei find zu vollziehen.

II. Beleuchtung und Beheizung.

§ 13. Im Bühnenraum, in den Garderoben, Magazinen, in dem Malerfaale und in den Schneider- und Schreinerwerkftätten dürfen in der Regel nur unbewegliche Gasarme verwendet, und müffen die Gasflammen durch Drahtkörbe gefchützt fein.

§ 14. Die Entfernung der Gasflammen vom Plafond darf nicht weniger als 90^{cm} betragen und mindestens 15^{cm} vom Plafond muß ein genügend großer Schutzdeckel die Ausstrahlung der Hitze auffangen.

§ 15. Das Holzwerk nächft den Gasflammen ift durch Blechbefchlag entsprechend zu fchützen.

§ 16. Die untere Flamme der Kuliffenbeleuchtung darf nicht niedriger als 1,20^m über dem Podium angebracht fein. Sämtliche Kuliffenflammen müffen ein großes kräftiges Schutzblech erhalten.

§ 17. Die Soffittenflammen müffen nach allen Seiten einen vollftändigen Schutz erhalten und zwar muß die Umhüllung derart fein, daß kein Teil derfelben fich durch die ausstrahlende Hitze zu fehr erwärmt.

§ 18. Sämtliche Treppen, Foyers und Ausgänge müffen von der Zeit an, da das Theater dem Publikum geöffnet wird, bis zur vollftändigen Entleerung des Theaters gehörig beleuchtet fein.

§ 19. Aufser der in § 18 bezeichneten Beleuchtung ift in fämtlichen Gängen des Theatergebäudes in entsprechender Entfernung, infondere aber bei Treppenwendungen, Fettölbeleuchtung anzubringen, die desfalligen Lampen find während der Vorftellung und nach Schluf derfelben, fo lange, bis das Publikum das Theater vollftändig verlassen hat, brennend zu erhalten.

§ 20. Es ift verboten, im Theatergebäude mit offenem Licht oder brennenden Kohlen umherzugehen.

§ 21. Das Anzünden der Gasflammen und Lampen darf weder mittels Reibhölzern noch mittels offen brennenden Wachsflöcken und dergl. noch überhaupt auf eine die Feuerficherheit des Theaters gefährdende Weife gefehen.

§ 22. Die Gasleitung im allgemeinen ift fo einzurichten, daß das Gas zum Bühnen- und Zufchauer- raum je einen gefonderten Zutritt erhält. Das zum Bühnenraum strömende Gas muß von der Strafe aus abgefchloffen werden können.

§ 23. Bei Luftheizung find die Ausströmungsöffnungen mit feinmafchigen Drahtnetzen zu verfehen und in gehöriger Entfernung von allen leicht brennbaren Gegenftänden frei zu halten.

§ 24. In den Schneider- und Schreinerwerkftätten find die Oefen mit eifernen Schutzgittern oder Blechschirmen zu verfehen.

§ 25. In den Magazinen dürfen Oefen zur Heizung nicht verwendet werden.

§ 26. Die Hobelspäne in den Schreinerwerkftätten find täglich nach der Arbeit zu entfernen und an einem feuerficheren Ort unterzubringen.

III. Befondere Bestimmungen für das Bühnenhaus.

§ 27. Das Bühnenhaus mit Ausnahme der Profzeniumsöffnung muß von dem Zufchauer- raume durch eine entsprechend starke und feuerfichere Mauer getrennt fein.

§ 28. Die Profzeniumsöffnung ift durch einen an eifernen Seilen hängenden Metallvorhang von dem Zufchauer- raum abzufchließen; derfelbe darf nur während der Vorftellung und während der Proben, foweit es zu diefem Zweck erforderlich ift, aufgezogen werden. Für die stetige und fofortige Benutzbar- keit diefes Vorhanges ift Sorge zu tragen.

§ 29. Sämtliche Türen, welche das Bühnenhaus mit dem übrigen Teil des Theatergebäudes verbinden, müffen aus Eifen gefertigt und in der Weife konstruiert fein, daß fie fich nach außen öffnen und von feibft zufallen.

§ 30. Die Bühne darf zur Magazinierung von Theatergegenftänden nicht benutzt werden, ebenfo nicht der Raum oberhalb und unterhalb der Bühne.

§ 31. Es dürfen nicht mehr Profpekte, Soffitten u. f. w. eingehängt fein, als für höchstens zwei Vorftellungen nötig find.

§ 32. Auf jeder Bühnenseite ist ein stets gefülltes und genügend großes Gefäß mit Wasser aufzustellen, sowie eine Feuerpatzche und feuchte Kotze bereit zu halten; außerdem müssen Faschinenmesser oder andere Werkzeuge vorhanden sein, um allenfalls in Brand geratene Kulissen und dergl. abzuschlagen.

Diese Gefäße mit Wasser, sowie die Wechsel einer allenfalls vorhandenen Wasserleitung dürfen nicht mit Dekorationsstücken verstellt werden.

§ 33. Vorstellungen mit Feuerwerk, Raketen u. s. w. sind nur gestattet, wenn jedes Holzstück der Bühne, sowie alle zur Verwendung kommenden Dekorationsstücke unverbrennbar gemacht sind.

§ 34. Bei Abfeuerung von Schüssen auf der Bühne dürfen nur Pflöfen aus Kälberhaaren zur Verwendung gelangen.

§ 35. Vorhänge und Prospekte von Gaze oder Marly müssen von der Beleuchtung stets in angemessener Entfernung gehalten und zu diesem Zweck bei Proben und Vorstellungen auf beiden Seiten mit entsprechenden Schnüren versehen sein, damit sie bei den Verwandlungen dirigiert werden können.

§ 36. Nach jeder Probe oder Vorstellung müssen die Gazevorhänge abgehängt, auf Latten gerollt und von der Bühne alle Dekorationen, Stellagen etc. vollständig entfernt werden.

§ 37. Werden Stroh, Heu oder ähnliche leicht feuerfangende Materialien als Requisit benutzt, so dürfen solche nach der Probe oder Vorstellung weder auf der Bühne, noch in den Magazinen liegen bleiben, sondern müssen in einen feuerficheren Raum verbracht werden.

IV. Sonstige Bestimmungen.

§ 38. Während und bei Schluß der Vorstellung müssen alle Ausgänge geöffnet werden.

§ 39. Alle für die Ausgänge des Publikums bestimmten Korridore, Gänge, Treppen, Türen u. s. w. müssen von jeder Behinderung frei erhalten werden.

§ 40. Alle Türen dürfen nur nach außen schlagen.

§ 41. In Ermangelung genügender Ausgänge müssen besondere Notausgänge vorhanden und als solche mit deutlicher Schrift bezeichnet sein. Die Notausgänge sind mittels eines einzigen oberen Schubriegels, welcher an der Innenseite der Türe in bequemer Höhe angebracht ist und einen weitvorpringenden Handgriff hat, zu schließeln.

§ 42. Für die Garderoben sind besondere, den Ausgang des Publikums in keiner Weise hindernde Räume zu bestimmen; das Benutzen der Gänge und Ausgänge zum Aufhängen oder zur sonstigen Unterbringung von Garderobestücken ist unterfagt.

§ 43. Im Theaterraum dürfen in den Gängen bewegliche Sitze oder Stühle, sowie an den Parkettwänden Klappstühle nicht angebracht werden.

§ 44. Dekorations- oder sonstige Magazine dürfen sich nicht unter dem Zuschauerraum befinden, auch dürfen die Dachräume hierzu nicht benutzt werden. Für Magazine dürfen nur besondere Räume, welche durch eine Mauer von den Theaterräumen getrennt sind, in Verwendung genommen werden.

§ 45. Die Dachbodenzugänge sind durch eiserne Türen, welche von selbst zufallen, abzuschließeln.

§ 46. Die Fenster der Ankleidezimmer des Bühnenpersonals dürfen nicht vergittert sein: für dieselben muß eine entsprechende Anzahl Strickleitern vorrätig gehalten werden.

§ 47. Die in den §§ 1 bis 46 für die Theater geltenden Bestimmungen können nach Erfordernis durch besondere polizeiliche Anordnung auch für andere Gebäude, in denen sich größere Menschenmassen ansammeln, Anwendung finden.

VI.

Berlin.

Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Vom Jahre 1891.

Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Zirkusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.